



Marktgemeinde Tamsweg

A-5580 Tamsweg, Marktplatz 1
www.tamsweg.at | gemeinde@tamsweg.at
+43(0)6474 7711-0 | +43(0)6474 7711-41

Amtsleitung

Sandra Rohrmoser
+43 6474 7711-22
s.rohrmoser@tamsweg.at

Zahl: D/17715/2021

Tamsweg, am 12.10.2021

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Friedhof ist Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche St. Jakob in Tamsweg betreffend die Grundstücke Nr. 124/1 und 233/2 beide KG Tamsweg bzw. der Marktgemeinde Tamsweg betreffend die Grundstücke Nr. 233/1 und 233/5 beide KG Tamsweg.
2. Die Vergabe der Gräber, die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofs obliegt der Marktgemeinde Tamsweg, in der Folge als Friedhofsverwaltung bezeichnet. Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Aufbahrungshalle ist Sache des damit betrauten Bestattungsunternehmens.
3. Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode im Bereich der Pfarrgemeinde Tamsweg ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder hier tot aufgefunden werden. Die Bestattung anderer Personen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag genehmigen. Es ist auch die Beerdigung von Verstorbenen, die nicht der katholischen oder evangelischen Kirche angehört haben, gestattet.
4. Im nordwestlichen Bereich des Gst. Nr. 233/1 KG Tamsweg wurde ein Naturfriedhof errichtet. Dieser Bereich bleibt naturbelassen und ist hier eine Grabgestaltung nicht möglich.

II. Ordnungsvorschriften

1. Der Friedhof ist die letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend pietätvoll zu benehmen. Jeder Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstelle sorgsam zu pflegen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
2. Verboten ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) jede Verunreinigung oder Beschädigung der Anlagen,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) jedes Lärmen und der Betrieb von Rundfunk- und ähnlichen Geräten,
 - d) das Mitnehmen oder Benützen von Fahrrädern und aller sonstigen Fahrzeuge (ausgenommen jene der Friedhofsverwaltung, der Leichenbestattung und solche von Schwerstbehinderten, sowie Kinderwagen und Transportgeräte der Steinmetze und Gärtner),

- e) jegliche Art von Sport und Spiel,
 - f) das Verteilen von Drucksorten ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - g) das Ablagern von Abraum (Kränzen, verwelkten Blumen, abgebrannten Lichthülsen usw.) außerhalb der hierfür bestimmten Plätze,
 - h) die Umänderung oder Neuaufstellung von Grabstellen ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
 - i) das Rauchen,
 - j) das Verrichten der Notdurft.
3. Verstöße gegen die Friedhofsordnung werden nach dem Gesetz angezeigt und bestraft.
 4. Steinmetze, Gärtner usw. benötigen für ihre gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofordnung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.
 5. Für Schäden an Wegen und Anlagen hat der Verursacher aufzukommen.
 6. Bei allen Arbeiten ist auf die Sonn- und Feiertagsruhe und eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten bzw. andere Gottesdienste Rücksicht zu nehmen.
 7. Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu richten.

III. Bestattungsvorschriften

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen.
2. Im Hinblick auf Aufbahrung und Beerdigung sind die einschlägigen sanitätspolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
3. Kränze und Gebinde sind in angemessener Zeit nach dem Begräbnis aus dem Friedhof auf eigene Kosten zu entfernen. Sollte dem auch nach Aufforderung und innerhalb einer gesetzten Frist nicht entsprochen werden, wird dies durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten angeordnet.
4. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt zwanzig Jahre. Eine Wiederbelegung ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich.

IV. Ausheben von Gräbern

1. Vor der Aushebung des Grabes müssen die Angehörigen den Grabstein und die Umrandung selbst beseitigen oder einen Steinmetz damit beauftragen.
2. Der Totengräber haftet nicht, wenn er den Grabstein und die Grabumrandung selbst beseitigen muss bzw. wird diese Leistung zusätzlich verrechnet.
3. Die Gräber dürfen nur vom Totengräber ausgehoben und wieder zugefüllt werden.
4. Bei der Erstbelegung der Gräber ist bei Erdbestattung ein Tiefengrab herzustellen.
5. Urnen können im Urnenfeld bzw. in der Urnenmauer oder in bestehenden Erdgräbern beigesetzt werden. Im Urnenfeld dürfen die Grabarbeiten ebenfalls nur vom Totengräber vorgenommen werden.
6. Der Totengräber muss unmittelbar nach der Festlegung der Begräbniszeit von den Hinterbliebenen verständigt werden.
7. Särge müssen mindestens mit 100cm Erde bedeckt sein.
8. Urnen müssen mindestens mit 30cm Erde bedeckt sein.

V. Aufbahrung

1. Die Verstorbenen werden grundsätzlich in der Leichenhalle aufgebahrt.
2. Die Aufbahrung in der Leichenhalle darf nur in Särgen erfolgen.
3. Die Leichen von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in verschlossenen Särgen aufgebahrt werden. Diese Säрге können für die Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Sprengelarztes vorübergehend geöffnet werden.

VI. Grabstätten

1. Die Gräber können sein:
 - a) Einzelgräber für maximal zwei Belegungen, innerhalb der Ruhefrist (bei Anlegen eines Tiefgrabes).
 - b) Familiengräber für vier Belegungen innerhalb der Ruhefrist (bei Anlegen eines Tiefgrabes).
 - c) Kindergräber für eine Belegung innerhalb der Ruhefrist.
 - d) Urnengräber klein für max. 4 Urnen.
 - e) Urnengräber groß ab 5 Urnen.
 - f) Urnenmauer.
2. Allgemeine Bestimmungen:
 - a) Alle Grabstätten müssen sobald wie möglich, spätestens 3 Jahre nach der Beerdigung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes, fertig hergerichtet werden.
 - b) Für die ordnungsgemäße Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte ist bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
 - c) Die Aufstellung eines Grabmales darf nur nach Erlaubnis der Friedhofsverwaltung geschehen. Der Friedhofsverwaltung ist eine Skizze mit den genauen Maßen und Angaben des Materials, der Bearbeitungsweise, der Schrift usw. vorzulegen. Diese Vorlage kann entfallen, wenn die beabsichtigte Herstellung durch Bilder oder Hinweis auf im Friedhof schon bestehende Grabmäler gleichwertig nachgewiesen ist.
 - d) Nicht genehmigte Grabdenkmäler muss der Grabnutzungsberechtigte auf seine Kosten entfernen.
3. Ausgestaltung der Grabstätte:
 1. Für Grabeinfassungen und provisorische Grabeinfassungen sind nachstehende Maße exakt einzuhalten:
 - Einfachgrab:Breite 90cmLänge 140cm
 - Doppelgrab:Breite 140cmLänge 140cm
 - Kindergrab:Breite 60cmLänge: 80cm
 2. Für Grabsteine und Inschrifttafeln am Urnenfeld dürfen nachstehende Maße nicht überschritten werden:
 - kleines UrnengrabBreite 60cmLänge bzw. Höhe 60cm
 - großes UrnengrabBreite 100cmLänge bzw. Höhe 100cm
 - Urnenstelen dürfen eine Höhe von 1,50m nicht überschreiten
 3. Zwischen den Gräbern ist ein Abstand von 48cm einzuhalten.
 4. Die Gräber sind fluchtgerecht anzulegen.
 5. Die jeweils linke Begrenzung eines Urnenfeldes gehört zum Urnengrab und kann vom Nutzungsberechtigten, in Absprache mit dem Nachbarn, selbst gestaltet werden. Es sind jedoch ortsübliche Materialien (z.B. Natursteine) zu verwenden.
 6. Das Grabmal muss sich in Form und Material in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
 7. Die Grabsteine sollen die Höhe von 1,40m und Grabkreuze (aus Eisen, Bronze oder Holz) sollen die Höhe von 1,80m nicht überschreiten.

8. Die Grabstätten dürfen nicht mit solchen Pflanzen und Bäumen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, Wege oder die Friedhofsmauer beeinträchtigen.
9. Das Bestreuen der Flächen um die Grabstätte mit Kies (Schotter) durch den Nutzungsberechtigten ist verboten. Ebenso das Aushacken des Erdreiches um die Grabeinfassung, sowie das Begießen mit Unkrautvertilgungsmitteln.
10. Jeder Nutzungsberechtigte eines Grabes hat den Müll von seinem Grab (verwelkte Blumen und Kränze, ausgebrannte Lichthülsen, Gläser etc.) in die hierfür vorgesehenen Müllbehälter zu geben.
11. Gesamtausmaß (Naturmaß) der Grabstätte:
 - Einzelgrab:Breite 150cmLänge 260cm
 - Doppelgrab:Breite 189cmLänge 260cm

Im Bereich des „alten Friedhofsteiles“ auf Grundstück Nr. 124/1 KG Tamsweg hat sich das Gesamtausmaß der Einzel- bzw. Doppelgräber nach Vorgabe der Marktgemeinde Tamsweg nach den bestehenden Platzverhältnissen zu richten.

VII. Nutzungsrecht

1. Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Erwerber lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
2. Die Übertragung eines Grabnutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht zulässig.
3. Bei Ablauf des Nutzungsrechtes haben die Berechtigten selbst die Pflicht, für eine Verlängerung zu sorgen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, an die Fälligkeit zu erinnern. Wird innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Vorschreibung der Grabgebühr diese nicht entrichtet, erlischt jeder Anspruch auf die Grabstätte.
4. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, das Nutzungsrecht in begründeten Fällen nicht zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht einem Berechtigten insbesondere dann entziehen:
 - a) wenn die Pflege der Grabstätte vernachlässigt wird,
 - b) wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entsprechend angelegt ist. In diesem Fall ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, den Mangel innerhalb angemessener Frist – in der Regel zwei Monate – zu beheben. Nach erfolgloser Aufforderung steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, das Nutzungsrecht an der Grabstätte für erloschen zu erklären und das Grabmal zu entfernen. Der bisherige Nutzungsberechtigte hat den vollen Kosten- und Schadensersatz zu leisten.
5. Sollte der Friedhof aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, alle davon betroffenen Nutzungsrechte entschädigungslos für erloschen zu erklären.

VIII. Grabgebühren

Die jeweils in Geltung stehende Gemeindehaushaltsverordnung und die darin festgelegten Grabgebührentarife bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofsordnung. Nähere Auskünfte über die Grabgebühren erteilt die Friedhofsverwaltung.

IX. Haftung

Für Beschädigungen der Grabmäler, sei es durch wen immer, wird seitens der Friedhofsverwaltung nicht gehaftet. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere auch dann, wenn die Beschädigung durch Dachlawinen verursacht wird. Für durch die Grabanlage verursachte Unfälle und Schäden (z.B.: Umstürzen des Grabsteines, Setzungen im Grabbereich) haftet ausschließlich der Nutzungsberechtigte.

X. Schlussbestimmung

Jeder Grabnutzungsberechtigte und Friedhofsbesucher hat peinlich darauf zu achten, dass der Friedhof sauber bleibt und eine würdige letzte Ruhestätte der Verstorbenen ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofsordnung werden nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen belangt. Die vorliegende Friedhofsordnung entspricht den Bestimmungen der Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg und dem Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister




Georg Gappmayer

angeschlagen am: 14. Okt. 2021
abgenommen am: 29. Okt. 2021



